

Stellungnahme

Konsultation 11/2019 - Umsetzung EBA-
Leitlinien zu Art. 128 CRR

Kontakt:

Torsten Jäger

Abteilungsleiter

Telefon: +49 30 1663-2160

E-Mail: torsten.jaeger@bdb.de

Berlin, 5. Juni 2019

Federführer:

Bundesverband deutscher Banken e. V.

Burgstraße 28 | 10178 Berlin

Telefon: +49 30 1663-0

Telefax: +49 30 1663-1399

www.die-deutsche-kreditwirtschaft.de

Stellungnahme Konsultation 11/2019 - Umsetzung EBA-Leitlinien zu Art. 128 CRR, 5. Juni 2019

Die Deutsche Kreditwirtschaft hatte sich bereits im Februar 2019 in einem Schreiben an die Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht BaFin und die Deutsche Bundesbank dafür ausgesprochen, die EBA-Leitlinien nicht in die deutsche Verwaltungspraxis zu überführen (**Anlage**). An dieser Sichtweise hat sich grundsätzlich nichts geändert. Darüber hinaus möchten wir auf nachfolgende Aspekte hinweisen.

Hinsichtlich der Finanzierungen, die durch Immobilien besichert sind, ist unklar, inwiefern diese in den Anwendungsbereich des Abschnitts „4.2. Mit hohem Risiko verbundene sonstige Risikopositionsarten“ der Leitlinien einzubeziehen sind. Spekulative Immobilienfinanzierungen, die nach Art. 128 Abs. 2 lit. d CRR als Position mit besonders hohen Risiken gelten, sind nach Abs. 3 der EBA-Leitlinien von deren Anwendungsbereich ausgenommen. Es erscheint uns daher als sachlich nicht erforderlich, die nicht als spekulativ eingestuften Immobilienfinanzierungen nochmals einer sehr aufwendigen Überprüfung anhand der in den Leitlinien genannten Anforderungen zu unterziehen.

Vor dem Hintergrund der aktuellen Initiativen zur Verschlinkung und Harmonisierung des Meldewesens (EBA-Mandat gemäß CRR II, Fitness Check der EU-Kommission, IReF des ESZB) steht der befristete Anwendungszeitraum der EBA-Leitlinien im Widerspruch zu dem damit verbundenen unnötigen Aufwand und Kostenintensität einer technischen Umsetzung, manueller Tätigkeiten der Institute sowie Schulungen der Mitarbeiter.

In der vom Europäischen Parlament und Rat verabschiedeten Version der CRR II wird der Anwendungsbereich des Artikels 128 für Beteiligungen an Risikokapitalgesellschaften und Positionen aus privatem Beteiligungskapital im Vergleich zur CRR abgeändert, so dass wiederum neue Abgrenzungsfragen zu den EBA-Leitlinien auftreten können.

Darüber hinaus ist die in Abschnitt 4.3 Ziffer 7 des Rundschreiben-Entwurfs enthaltene zusätzliche Mitteilungspflicht entbehrlich, da die Positionen vollumfänglich in der entsprechenden Risikopositionsklasse und damit auch in den aufsichtsrechtlichen Meldeformularen enthalten sein werden und mithin redundant sind. Die genannten wiederkehrenden Erfüllungskosten erscheinen unrealistisch.